

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich und Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 16. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2024)

zum Thema:

Zur Umsetzung von § 15 Schulgesetz: Wann gibt es endlich ein rechtsverbindliches Konzept für die Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher?

und **Antwort** vom 27. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich und
Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21153

vom 16. Dezember 2024

über Zur Umsetzung von § 15 Schulgesetz: Wann gibt es endlich ein rechtsverbindliches Konzept für die Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann erfolgen Festlegungen zur Erfassung des Sprachstands und des Lernstands für geflüchtete und neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler?

5. Wann gibt es ein verbindliches Förderkonzept mit einem festgelegten Anspruch auf eine weitergehende sprachliche und fachliche additive Förderung auch nach dem Übergang in eine Regelklasse bis zu einem festgelegten Sprachniveau?

Zu 1. und 5.: Im § 15 Berliner Schulgesetz (SchulG) ist im Absatz 2 festgelegt, dass die Kenntnisse in der deutschen Sprache bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt werden.

Weitere Festlegungen zur Lernstandserhebung und Förderung werden in § 17 der Grundschulverordnung (GsVO) „Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache“ sowie in § 17 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) „Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher

Herkunftssprache“ getroffen. Der „Leitfaden zur Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlichen in die Schule“ konkretisiert diese Vorgaben.

2. Wann gibt ein verbindliches Curriculum für den Unterricht im besonderen Lerngruppen zum Spracherwerb (Willkommensklassen)?

3. Wann wird eine verbindliche Stundentafel mit Stunden für DaZ, erstsprachlichen Unterricht und Fachunterricht für den Unterricht in besonderen Lerngruppen eingeführt?

Zu 2. und 3.: Bei Willkommensklassen handelt es sich um temporäre Lerngruppen, deren Ziel vor allem der Erwerb der deutschen Sprache ist. Dieser Spracherwerb sollte an Fachinhalte geknüpft werden.

Auch für die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen ist der Rahmenlehrplan 1-10 mit dem darin enthaltenen Basiscurriculum Sprachbildung die Grundlage für den Unterricht. Dieser formuliert Standards und beschreibt auf unterschiedlichen Niveaustufen, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Schulzeit im Unterricht erwerben sollen. Zudem richtet sich der Spracherwerb nach den jeweiligen Kompetenzstufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Da die neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in die Berliner Schule integriert werden, orientieren sich Umfang und Inhalte des Fachunterrichts am Fortschritt des Spracherwerbs.

Die Lehrkraft entscheidet, wann jeweils welche Kompetenzen aufgebaut werden.

Die Materialien und Aufgaben werden an Alter und Bildungsstand angepasst.

4. Wann gibt es ein verbindliches Konzept für die schulische Integration sowie für einen begleiteten und gestuften Übergang in die Regelklasse, (in vielen Bundesländern bereits seit langem vorhanden)?

Zu 4.: Vorgaben zur Integration der Schülerinnen und Schüler in die Schule sowie zum Verfahren des Übergangs von der Willkommensklasse in das Regelsystem sind im „Leitfaden zur Integration neuzugewanderter Kinder und Jugendlicher in Schule“ beschrieben.

6. Wann gibt es eine rechtsverbindliche Festlegung zur Qualifizierung der DaZ-Lehrkräfte in Studium, Referendariat und Weiterbildung?

Zu 6.: Deutsch als Zweitsprache zählt gemäß § 5 Abs. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) zu den Lehramts- und fachübergreifenden Studieninhalten, die in allen

Lehramtsstudiengängen verpflichtender Bestandteil sind. Im Vorbereitungsdienst und in der Weiterbildung sind Module zur sprachlichen Bildung ebenfalls verankert.

Berlin, den 27. Dezember 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie